

Der neue EU-Busfahrer

Ab wann müssen Busfahrer mit der Pflichtweiterbildung beginnen, bis wann muss sie abgeschlossen sein, wie verhalten sich diese Termine zur Gültigkeit der Fahrerlaubnis? **Fragen, die in letzter Zeit zunehmend gestellt werden.** Michael Weber-Wernz, Geschäftsführer der VDV-Akademie, gibt die richtigen Antworten.

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) vom 14. August 2006 und die dazugehörige Verordnung bringen Bewegung in die Aus- und Weiterbildung für Kraftfahrer. Künftig sind alle Fahrer im Personen- und Güterkraftverkehr verpflichtet, neben der Fahrerlaubnis einen „Befähigungsnachweis“ zu erwerben, wenn sie gewerblich tätig sein wollen. Er wird als Schlüsselzahl 95 in der Fahrerlaubnis dokumentiert.

Alle Omnibusfahrerinnen und -fahrer, die ihre Fahrerlaubnis nach dem 9. September 2008 erwerben, müssen in einer 90-minütigen Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) ihre Befähigung nachweisen. Die erforderlichen Qualifikationen sollten im Rahmen einer „beschleunigten Grundqualifikation“ (140 Stunden) angeeignet werden. Für Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis bis zum 9. September 2008 erworben haben, besteht Bestandsschutz (§ 3 BKrFQG). Sie erhalten ihren Befähigungsnachweis ohne Ausbildung und Prüfung.

Das deutsche Gesetz fußt auf der europäischen Richtlinie 2003/59/EG und verfolgt das Ziel, die Sicherheit im Straßenverkehr weiter zu erhöhen und die Qualität der Beförderung zu verbessern. Dafür wird mehr fachliche und überfachliche Kompetenz benötigt, die mit einer verpflichtenden Ausbildung und

einer obligatorischen Weiterbildung in verschiedenen Kenntnisbereichen realisiert werden soll (Kasten unten). Busfahrerinnen und -fahrer müssen, unabhängig vom Datum ihres Führerschein-erwerbs, eine obligatorische Weiterbildung von 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren

KENNTNISBEREICHE FÜR DIE AUS- UND WEITERBILDUNG

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf Grundlage der Sicherheitsregeln

- › Fahrzeugtechnik
- › Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs und Fahrgastsicherheit
- › Optimierung des Kraftstoffverbrauchs und wirtschaftliches Fahren

2. Anwendung von Vorschriften

- › Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen
- › Kenntnisse der Vorschriften für den Personenverkehr

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung und Logistik

- › Risiken des Straßenverkehrs
- › Individuelle Gesundheitsprävention
- › Richtiges Handeln bei Notfällen
- › Marktordnung und Marktgeschehen im Personenverkehr
- › Image und kundenorientiertes Handeln des Omnibusfahrers
- › Kriminalitätsvorbeugung

ÜBERGANGSREGELUNG FAHRERLAUBNIS – BEFÄHIGUNGSNACHWEIS		
Nächste Fahrerlaubnisverlängerung	Übernächste Fahrerlaubnisverlängerung	Darf ohne nachgewiesene Weiterbildung fahren bis
September 2006	September 2011	9. September 2013
Mai 2007	Mai 2012	9. September 2013
Mai 2008	Mai 2013	9. September 2013
9. September 2008	9. September 2013	9. September 2013
Oktober 2008	Oktober 2013	Oktober 2013
Mai 2009	Mai 2014	Mai 2014
Mai 2010	Mai 2015	Mai 2015
9. September 2010	9. September 2015	9. September 2015
Oktober 2010	Oktober 2015	9. September 2013
Mai 2011	Mai 2016	9. September 2013

absolvieren. Die Weiterbildung muss bei einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte besucht, von ihr dokumentiert und vom Fahrer gegenüber der Genehmigungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt) nachgewiesen werden; sie ist Voraussetzung für eine Verlängerung des Befähigungsnachweises um weitere fünf Jahre. Eine Prüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei der Weiterbildung gibt es Besonderheiten:

- »Während die Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis in Form von Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) erteilt wird, ist die 35-stündige Weiterbildung in Zeitstunden (à 60 Minuten) strukturiert.
- »Es liegt im Ermessen des Fahrers, ob er die Weiterbildung „am Stück“, also innerhalb einer Woche, innerhalb eines Jahres oder verteilt auf fünf Jahre absolviert. Die Weiterbildung muss in Zeiteinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden realisiert werden. Aus lerndidaktischen Gründen ist eine Verteilung der Weiterbildung über den fünfjährigen Zeitraum sinnvoll. Das Unternehmen, bei dem der Fahrer beschäftigt ist, wird hier ebenfalls seine Vorstellungen einbringen.
- »Die Zeiteinheiten können bei verschiedenen Aus- und Weiterbildungsstätten absolviert werden. Sie müssen anerkannt sein und dem Teilnehmer die durchgeführten Zeiteinheiten dokumentieren.
- »Besonderes Augenmerk ist bei der Weiterbildung darauf zu legen, aktuelle Kenntnisse zur Straßenverkehrssicherheit sowie Techniken des Kraftstoff sparen und wirtschaftlichen Fahrens zu vermitteln. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass alle in der Verordnung definierten Kenntnisberei-

che lückenlos zu absolvieren und nachzuweisen sind. Eine gewisse Flexibilität in der Themenauswahl und somit die Berücksichtigung spezieller unternehmerischer Schwerpunkte sind also gegeben.

»Ein Teil der Weiterbildung kann in einem leistungsfähigen Simulator absolviert werden. Von dieser Möglichkeit wird mit wachsender Marktreife des technischen

DIE VERLÄNGERUNG DER FAHRERLAUBNIS UND DES BEFÄHIGUNGSNACHWEISES SOLLEN HARMONISIERT WERDEN KÖNNEN

Equipments sicherlich künftig stärker Gebrauch gemacht.

Fahrer, die unter die Besitzstandsschutz-Regelung fallen, also ihre Fahrerlaubnis bis zum 9. September 2008 erworben haben, müssen erst ab dem 10. September 2013 einen Befähigungsnachweis mitführen. Abweichend kann die erste Weiterbildung auch zu einem späteren Zeitpunkt, der mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt, abgeschlossen werden. Als spätesten Termin hat der Gesetzgeber den 10. September 2015 definiert. Diese Übergangsfrist (§5 BKrFQG) wurde geschaffen, um dem Busfahrer eine Harmonisierung zwischen Fahrerlaubnisverlängerung und Verlängerung des Befähigungsnachweises zu ermöglichen. Da die Befähigung in der Fahrerlaubnis dokumentiert wird, ist schon aus Kostengründen eine gleichzeitige Verlängerung von Fahrerlaubnis und Befähigungsnachweis geboten. Beispiele sollen den Umgang mit der Übergangsregelung veran-


schaulichen (Tabelle links). An anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätten kann die Weiterbildung nach dem BKrFQG seit dem 1. Oktober 2006 durchgeführt werden. Gesetz und Verordnung gehen hier sehr unbürokratische Wege, indem sie

- »allen staatlich anerkannten Fahrschulen, die die Führerscheinklasse D ausbilden,
- »allen von der IHK als Berufsausbildungsstätte anerkannten Einrichtungen, die die Fachkraft im Fahrbetrieb oder den Berufskraftfahrer als Lehrberuf ausbilden,
- »allen als Bildungsträger anerkannten Ausbildungseinrichtungen

ein Zulassungsverfahren ersparen und sie von vorneherein als anerkannte Bildungsstätte definieren.

Die Umsetzung von Gesetz und Verordnung in den Ländern verläuft eher zäh. Die Regelungen sind noch nicht in allen Regierungspräsidien und Landratsämtern angekommen. Anfragen von Fahrschulen können nicht oder nur unvollständig beantwortet werden. Das beginnt – im schlimmsten Fall – bei der Unkenntnis über die Verordnung, geht über die Unklarheit von Zuständigkeiten bis hin zu Informationsdefiziten hinsichtlich der vollzogenen Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung. Sie gestattet es seit Oktober 2006 Fachkräften im Fahrbetrieb und Berufskraftfahrern, im Linienverkehr bis 50 km bereits ab 18 Jahren Personen zu befördern – dies gilt schon für die Phase der Berufsausbildung.

Die neuen Regelungen zur Aus- und Weiterbildung erfordern umfangreiche Investitionen. Dabei entstehen finanzielle Belastungen für Fahrer und Unternehmen, die nicht einfach zu schultern sein werden. Diese Investitionen bieten jedoch die Chance, die berufliche Kompetenz sukzessive zu erhöhen und als Nebeneffekt mehr Qualität und Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen. ■



MICHAEL WEBER-WERNZ
Fachbereichsleiter Bildung im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Geschäftsführer der VDV-Akademie

Gerne können Sie Kontakt mit Herrn Weber-Wernz aufnehmen.
 Er freut sich über Ihre Anregungen und Fragen.
 Telefon 02 21 / 5 79 79 -1 71
 E-Mail weber-wernz@vdv.de